

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32.

Düsseldorf, Samstag den 12. August

1916.

- Beilagen:**
1. Öffentliche Anzeiger Nr. 63, 64 und Nr. 32 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger,
  2. Ausführungsanweisung zum Gesetze betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer vom 8. Juli 1916.
  3. Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für Lehrpersonen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 16. August d. Js., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 367, Stück 167, 172 bis 180 des Reichsgesetzblatts 367/368, Aenderung der Postordnung 368, Satzungen der Genossenschaften zur Bodenverbesserung der Kirchhellener und Schwarzen Heide bezw. Schmelten- und Gänzer-Heide 369, 372, Ausbesserungsarbeiten an der Straßenbrücke, Erjay Schiffbrücke, in Edln 376, Rheinschiffahrtsbeschränkung 376, Öffentliche Belobung 377, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 377, Losenvertrieb 377, Anerkennung der Reisezeugnisse der städtischen Studienanstalt in Braunschweig als Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für Apotheker 377, Namensänderungen 377, 378, Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse für Lehrpersonen 378, Wahl eines dritten ordentlichen Mitgliedes der Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen 378, Abstempelung von Frachtkunden 378.

### „Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

#### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

836. Das zu Berlin am 1. August 1916 ausgegebene 167. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5341. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5342. Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer vom 23. Juli 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 458, 462 und 468). Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5343. Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5344. Verordnung über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5345. Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 5346. Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916.

837. Das zu Berlin am 29. Juli 1916 ausgegebene 172. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5356. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. Vom 27. Juli 1916.

Nr. 5357. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken. Vom 27. Juli 1916.

838. Das zu Berlin am 31. Juli 1916 ausgegebene 173. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5358. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581). Vom 29. Juli 1916.

Nr. 5359. Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 29. Juli 1916.

839. Das zu Berlin am 1. August 1916 ausgegebene 174. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5360. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Reichsstelle für Druckpapier. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5361. Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5362. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501). Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5363. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5364. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646). Vom 31. Juli 1916.

840. Das zu Berlin am 1. August 1916 ausgegebene 175. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5365. Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 31. Juli 1916.

Nr. 5366. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 31. Juli 1916.

841. Das zu Berlin am 3. August 1916 ausgegebene 176. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5367. Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln. Vom 2. August 1916.

Nr. 5368. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit. Vom 31. Juli 1916.

842. Das zu Berlin am 4. August 1916 ausgegebene 177. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5369. Bekanntmachung über Gummisauger. Vom 3. August 1916.

Nr. 5370. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger. Vom 3. August 1916.

843. Das zu Berlin am 4. August 1916 ausgegebene 178. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5371. Bekanntmachung zum Schutze eiserner Gedentstücke der Reichsbank. Vom 3. August 1916.

Nr. 5372. Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft. Vom 3. August 1916.

Nr. 5373. Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne. Vom 3. August 1916.

844. Das zu Berlin am 5. August 1916 ausgegebene 179. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5374. Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel. Vom 3. August 1916.

845. Das zu Berlin am 7. August 1916 ausgegebene 180. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5375. Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916.

Nr. 5376. Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse. Vom 5. August 1916.

Nr. 5377. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 5. August 1916.

Nr. 5378. Bekanntmachung der Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 755 vom August 1916.) Vom 5. August 1916.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

846. Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 17. Juli 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Er-

leichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist,

am 31. Oktober 1916;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1916.

Der Reichskanzler. J. B.: Kraetke.

847. **Satzung**  
der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Kirchhellener- und Schwarzen Heide in Kirchhellen im Kreise Recklinghausen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

## § 1.

Die Genossenschaft führt den Namen: "Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Kirchhellener und Schwarzen Heide" und hat ihren Sitz in Kirchhellen.

## § 2.

Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Königlichen Meliorations-Bauamts I zu Düsseldorf vom 7. Februar 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst drei Karten, aus denen die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

## § 3.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

## § 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;

2. der Ausschuß;
3. der Genossenschaftsvorstand;
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

## § 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je drei angefangene ha beitragspflichtigen Grundbesitzes,

- der 3. Klasse eine Stimme,
- der 2. Klasse zwei Stimmen,
- der 1. Klasse drei Stimmen

gerechnet werden.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterfahrenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

## § 6.

Der Ausschuß besteht aus vierzehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zehn Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach fünf Jahren aus. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 2, 3, Stimmverhältnis und Beschlußfähigkeit nach § 9 Abs. 3 bis 5.

## § 7.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) drei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden drei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

## § 8.

Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von dem Ausschusse gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

## § 9.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet. Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## § 10.

Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

## § 11.

Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 25) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

## § 12.

Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

## § 13.

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein ha der dritten Klasse mit dem einfachen,

der zweiten Klasse mit dem  $1\frac{1}{2}$  fachen, der ersten Klasse mit dem 2 fachen

Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die

Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

## § 14.

Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

## § 15.

Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

## § 16.

Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

## § 17.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge heizutreiben.

## § 18.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen des Ausschusses oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

## § 19.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 6);
2. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 27);
3. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 30);
4. die Auflösung der Genossenschaft.

## § 20.

Der Ausschuß beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 8);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 25 und 26);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 24);
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 12);
5. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2, Abs. 1).

## § 21.

Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Die Einladung der Ausschußversammlungen geschieht gleichfalls unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an die Ausschußmitglieder. Diese gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post als erfolgt.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 22.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschuß oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

## § 23.

Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzu-

- stellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszu-schreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 300 M, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

## § 24.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 8 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

## § 25.

Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von dem Ausschusse bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

## § 26.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf zehn Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

## § 27.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 8 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

## § 28.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Dinslaken aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

## § 29.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 30.

Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 19 Nr. 3 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden. I B II b 2812 II. Ang.

Berlin, den 26. Juli 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
J. A. : Krause.

848.

## Satzung

der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Schmelten- und Hünjer-Heide in Hünze im Kreise Dinslaken.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

## § 1.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Schmelten- und Hünjer-Heide“ und hat ihren Sitz in Hünze.

## § 2.

Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen

Pläne des Vorstandes des Königlichen Meliorationsbauamts I zu Düsseldorf vom 7. Februar 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in [Acker], Wiese [oder Weide] umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst drei Karten, aus denen die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

### § 3.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

### § 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuß;
3. der Genossenschaftsvorstand;
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

### § 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je drei angefangene ha beitragspflichtigen Grundbestes

- der 3. Klasse eine Stimme,
- der 2. Klasse zwei Stimmen,
- der 1. Klasse drei Stimmen

gerechnet werden.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen.

Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

### § 6.

Der Ausschuß besteht aus vierzehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zehn Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach fünf Jahren aus. Wahlbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich nach § 5 Abs. 2, 3, Stimmverhältnis und Beschäftigung nach § 9 Abs. 3 bis 5.

### § 7.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) drei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden drei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

### § 8.

Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von dem Ausschusse gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so

findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

## § 9.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## § 10.

Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienst der Genossen geleistet werden.

## § 11.

Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 25) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegen-

heiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

## § 12.

Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

## § 13.

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein ha der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem  $1\frac{1}{2}$  fachen, der ersten Klasse mit dem 2 fachen Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Verstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Verstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

## § 14.

Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

## § 15.

Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

## § 16.

Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

## § 17.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

## § 18.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen des Ausschusses oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

## § 19.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschussmitglieder (§ 6);
2. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 27);
3. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 30);
4. die Auflösung der Genossenschaft.

## § 20.

Der Ausschuss beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 8);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 25 und 26);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 24);
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 12);
5. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossen-

schaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2, Abs. 1).

## § 21.

Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Die Einladung der Ausschussversammlungen geschieht gleichfalls unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an die Ausschussmitglieder. Diese gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post als erfolgt.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 22.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

## § 23.

Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschusse und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 300 Mark, so bedarf er dazu der Zu-

- stimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

## § 24.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 8 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

## § 25.

Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von dem Ausschusse bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

## § 26.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf zehn Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

## § 27.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 8 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

## § 28.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Dinslaken aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

## § 29.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 30.

Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 19 Nr. 3 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 26. Juli 1916. I B Hb 2812 II. Ang.  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
F. A.: Krause.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

849. Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß vom 7. August d. Js. ab auf die Dauer von 3 Wochen an der Straßenbrücke, Erlaß Schiffsbrücke, zu Cöln der Revisionswagen behufs Ausführung von Ausbesserungsarbeiten in der mittleren Brückenöffnung benutzt wird.

Der Revisionswagen hat eine Breite von 1 m; seine Unterkante liegt ungefähr 1,50 m unter der Unterkante der Brückenkonstruktion. Bei Tage wird die jeweilige Stellung des Revisionswagens durch je eine rote Flagge, bei Nacht Vertikalzeichen zwei in 1 m Abstand übereinander angebrachte rote Laternen auf jeder Seite des Gerüsts bezeichnet werden.

Coblenz, den 31. Juli 1916. b. f. Nr. 1755.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Chef der Rheinstrombauverwaltung. F. B.: v. Gal.  
850. Für die Zeit, während der die Gerüstbauten der im Bau begriffenen Rheinbrücke Wesel—Büderich Stromstation km 311,85 eine freie Durchfahrtsbreite von weniger als 125 m aufweisen, wird oberhalb der Brückenbaustelle am linken Rheinufer bei km 309,5 ein Schleppdampfer zur unentgeltlichen Hilfeleistung beim Durchfahren der Baustelle sowie der Schiffsbrücke bereit liegen.

Jedes ohne eigene Triebkraft zu Tal fahrende Schiff hat sich von dem Dampfer durch die Brückenbaustelle und die Schiffsbrücke schleppen zu lassen unter gleichzeitiger Beachtung der über das Umlegen der Masten und Schornsteine erlassenen Bekanntmachung vom 5. April d. Js. b. f. 859.

Ist der Dampfer ausnahmsweise nicht zur Stelle,

so haben die Schiffe an oder oberhalb der Dampferhaltestelle solange beizulegen, bis der Schleppdampfer bereit ist. Schleppzüge und Flöße können sich sofern es erforderlich wird, der Hilfe des Dampfers ebenfalls bedienen.

Verboten ist:

1. Das Abwerfen von Anhangschiffen aus den Schleppzügen auf der Strecke von km 305 bis unterhalb der Schiffbrücke;
2. Das Ueberholen von Schleppzügen, die in gleicher Richtung fahren, auf der Strecke von Bäderich km 309,5 bis unterhalb der Schiffbrücke;
3. Das gleichzeitige Fahren von mehreren ohne eigene Triebkraft zu Tal fahrenden Schiffen durch die Strecke zwischen Brückenbaustelle und Schiffbrücke;
4. Das Begegnen von Schiffen auf der Strecke zwischen der Brückenbaustelle und der Schiffbrücke.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 46 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 1. August 1916. b. f. Nr. 1709.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,  
Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. B.: v. Gal.  
851. Der Arbeiter Wilhelm Laufs zu Düsseldorf  
Cölnstraße Nr. 540 hat am 18. Mai 1916 einen  
16 jährigen Jungen vom Tode des Ertrinkens in einem  
Biegelocher gerettet. Er hat dabei Mut und Entschlossenheit an den Tag gelegt.

Ich erteile ihm hierdurch für sein mutiges und  
opferwilliges Verhalten ein öffentliche Belobung.

Düsseldorf, den 24. Juli 1916. I. S. 2249.

Der Regierungs-Präsident.

852. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des  
Innern sind in der Zeit vom 16. bis 22. Juli d.  
J. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen  
gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v.  
J. erteilt worden: 1. Stenographenverband Stolze-  
Schrey C. B., Berlin-Wilmersdorf, Landhausstraße 48;  
2. Vereinigung „Freitisch für Kinder Großberlins“  
in Berlin W. 50, Prager Straße 9; 3. Kolonial-  
kriegerdank, Berlin; 4. Zentralkomitee der deutschen  
Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 66; 5. Zentralkomitee  
des Preussischen Landesvereins vom Roten  
Kreuz, Berlin, Leipziger Straße 3; 6. Zentralkomitee  
des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz,  
Berlin, Leipziger Straße 3; 7. Draemert, Richard  
(Verlagsanstalt Buntdruck), Berlin NW., Schiffbau-  
damm 19. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 177 des  
Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 2. August 1916. I. Ca 6496.

Der Regierungs-Präsident.

853. Das Königlich Preussische Staatsministerium  
hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner  
Majestät des Königs durch Erlaß vom 18. März d.  
J. — He 317, F. M. I. 1545 — dem Verein für die  
Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg  
(C. B.) die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der  
Königlich Bayerischen Regierung für die Jahre 1916  
und 1917 mit einem Spielkapital von je 375 000 M

und einem Reinertrage von je 125 000 M genehmig-  
ten 9. und 10. Reihe der Geldlotterie zur Wiederher-  
stellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preussischen  
Staatsgebiete zu vertreiben.

Der Ziehungstermin für die 9. Reihe der Lotterie  
ist auf den 22. und 23. November 1916 festgesetzt  
worden. Es werden 125 000 Lose zu je 3 M ein-  
schließlich der Reichsstempelabgabe ausgegeben und  
4856 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 125 000 M  
ausgespielt. Der Ziehungstermin für die 10. Reihe  
wird s. Zt. bekannt gegeben werden.

Düsseldorf, den 5. August 1916. I. Ca 6380.

Der Regierungs-Präsident.

854. Die Herren Kreisärzte werden auf den im  
Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten vom 17.  
Mai 1916 Stück 20 abgedruckten Beschluß des Bun-  
desrats vom 9. März 1916 betreffend Anerkennung  
der Reisezeugnisse der städtischen Studienanstalt in  
Braunschweig als Nachweis der wissenschaftlichen Vor-  
bildung für Apotheker verwiesen.

Düsseldorf, den 10. Juli 1916. I. J. 1395.

Der Regierungs-Präsident.

855. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom  
7. v. Mts. (Amtsbl. Stück 28 Nr. 759) bringe ich  
hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der  
zweiten Reihe der Wertlotterie zu Gunsten des Ost-  
preussischen Heimatmuseums auf den 11. April 1917  
verlegt worden ist. Mit dem Vertrieb der Lose darf  
nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Düsseldorf, den 6. August 1916. I. Ca 6520.

Der Regierungs-Präsident.

856. Dem Otto Walter Friedrichzik, geb. am 29.  
Juli 1890 in Kumilsko, Kr. Johannisburg, wohnhaft in  
Essen, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen  
Friedfeld zu führen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1916. I. Ca 6270.

Der Regierungs-Präsident.

857. Dem Adolf August Schitowski, geb. am 30.  
August 1890 in Bruchhausen, seiner Ehefrau Katha-  
rina Pauline Gertrud geborenen Winkelmann und  
seinem Kinde August Heinrich Adolf, geb. am 8. Mai  
1914 in Hamborn, sämtlich in Hamborn wohnhaft,  
ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Schorn  
zu führen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1916. I. Ca 6351 I.

Der Regierungs-Präsident.

858. Der Witwe Friedrich August Schitowski, Luise  
geborenen Kilter, geb. am 23. März 1858 in Frei-  
walde und ihren Kindern: 1. Friedrich August, geb.  
am 9. Mai 1895 in Hamborn; 2. August Hermann,  
geb. am 8. Februar 1899 in Bruchhausen, sämtlich in  
Hamborn wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt wor-  
den, den Namen Schorn zu führen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1916. I. Ca 6351 II.

Der Regierungs-Präsident.

859. Den Geschwistern: 1. Karl Johann Pietruszinski,  
geb. am 25. Mai 1895 in Erle bei Buer; 2. Anna  
Pietruschewsky, geb. am 16. März 1898 in Schalke;

3. Josef August Pietruszinski, geb. am 20. August 1900 in Horst; 4. Agnes Franziska Pietruschenki, geb. am 25. August 1903 in Horst, sämtlich in Essen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Petersmann zu führen.

Düsseldorf, den 1. August 1916. I Ca 6323.

Der Regierungs-Präsident.

860. Dem Wladislaus Piechowiak, geb. am 7. Juni 1875 zu Kamionka, seiner Ehefrau Maria geb. Zelinski und seinen Kindern: 1. Bernhard, geb. am 13. Dezember 1900 in Dortmund; 2. Maria Regina, geb. am 7. April 1903 in Dortmund, sämtlich in Hochemmerich wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Rheinberg zu führen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1916. I Ca 6353.

Der Regierungs-Präsident.

861. Dem Ludwig Milewski, geb. am 9. Februar 1881 zu Leegen (Gut) Kreis Lyck, seiner Ehefrau Maria, geb. Gramagki und seinen Kindern: 1. Otto, geb. am 8. Juni 1901 zu Gonsken; 2. Auguste, geb. am 13. November 1906 zu Hamborn; 3. Elfriede, geb. am 26. März 1909 zu Hamborn; 4. Heinrich Walter, geb. am 22. März 1911 zu Hamborn, sämtlich in Hamborn wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Dickmann zu führen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1916. I Ca 6352.

Der Regierungs-Präsident.

862. Der Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nichtstaatlichen öffentlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Düsseldorf für das Statsjahr 1916 ist aufgestellt und als besondere Beilage in dieser Nummer des Regierungsamtsblatts abgedruckt worden.

Die Bedarfsberechnung ist auf der ersten Seite des Verteilungsplanes enthalten.

Ebenso sind hier alle weiteren Bestimmungen über die Zahlung der Beiträge und die Rechtsmittel der Schulverbände angegeben.

Düsseldorf, den 28. Juli 1916. II C 3941.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

863. **Bekanntmachung**  
betreffend die Wahl eines dritten ordentlichen Mitgliedes der Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen.

Gemäß § 6 Abs. 6 des neuen Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von dem Verwaltungsrate der Landschaft der Provinz Westfalen am 15. Juni 1916 der Gutsbesitzer Fritz Cojaek zu Oberstade im Landkreise Herford zum dritten ordentlichen Mitgliede der Direktion der Landschaft anstelle des verstorbenen Landesökonomierats Darup-Deiters für den Rest der am 31. Dezember 1917 ablaufenden Amtsdauer gewählt worden ist. Die Wahl ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem königlichen Staatsministerium bestätigt.

Münster, den 30. Juli 1916. Nr. 719 V.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen:

Prinz zu Ratibor und Corvey.

#### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

864. Den Hauptzollämtern Aachen Inlandsverkehr, Düsseldorf Hubertus, Eberfeld, Essen (Ruhr) und Saarbrücken sowie dem Zollamt I für Stempelsteuer in Köln ist die Befugnis beigelegt, Frachtkunden mit einem Stempelaufdrucke im Wertbetrage von 10 Pfennig und 20 Pfennig abzustempeln.

Köln, den 2. August 1916. III 3069.

Königliche Oberzolldirektion.

# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32.

Düsseldorf, Dienstag den 15. August

1916.

**Inhalt:** Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste aus der Ernte 1916 S. 379, Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne 379.

### Beanntmachung der Zentralbehörde.

865. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659).

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: Dr. Huber.

II b 9158 M. f. S.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. A.: Dr. Freiherr von Massenbach.

Zu I A I e 12556 M. f. S.

Der Minister des Innern. S. A.: von Jaroschy.

V 4816 M. d. S.

### Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

866. Nachtragsbekanntmachung

(W. I. 1464/7. 16. R. R. A.)

zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915.

(W. I. 761/12. 15. R. R. A.)

vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Uebertretung der Beschlagnahmeanordnungen nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und jede Uebertretung der Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung

unzuverlässiger Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

#### Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

#### § 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Koppeln, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
  - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
  - b) 40 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 50 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenständen und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft.

Münster, den 15. August 1916.      I. c. R. Nr. 28900.  
Das Kgl. stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.  
Düsseldorf, den 10. August 1916.      Mob. 14182.

Der Regierungs-Präsident.

# Sonder-Beilage

zum

## 32. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

865.

### Berteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen öffentlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Düsseldorf für das Etatsjahr 1916.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1915 sind erforderlich:

	M	℔
1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben . . . . .	2 290 000	25
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen . . . . .	85 804	—
3. Vergütung des Kassenanwalts . . . . .	375	—
	=	
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	2 376 179	25
oder: Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre . . . . .	—	27
	=	
	2 173 617	98

II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . . . .	22 835 200	—
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . . . . .	1 354 700	—
Zusammen auf	24 189 900	—

Es entfallen demnach auf je 100 Mark beitragspflichtigen Dienst Einkommens  
 $24\,189\,900 : 100 = 241,899$  rund 242 Mark.

24 189 900

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Düsseldorf, den 11. Juli 1916.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Weyersberg. Brandt.

Festgestellt:  
 Flemmig,  
 Regierungsekretär.

Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>	Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>
<b>Abteilung I.</b>					
<b>Folksschulen.</b>					
<b>Stadtkreise.</b>					
Barmen (Kreisaffe Elberfeld)	1 164 800	104 832	*Huisberden-Bylerward . . . . .	2 600	234
Crefeld	858 200	77 238	*Hilm-Weeze (Bauerschaft Hel- sum) (Kr. Cleve) (Kr. Geldern)	3 200	288
Duisburg	1 576 900	141 921	Recken . . . . .	5 100	459
Düsseldorf	2 408 800	216 792	*Recken-Salmorth . . . . .	2 100	189
Elberfeld	1 251 600	112 644	Kellen . . . . .	17 600	1 584
Essen	3 075 600	276 804	Keppeln . . . . .	6 500	585
M. Gladbach	390 500	35 145	Kessel . . . . .	8 100	729
Hamborn	741 100	66 699	Louisdorf . . . . .	2 300	207
Hamborn (fisk. Stelle)	4 600	414	Materborn . . . . .	10 100	909
Mülheim a. d. Ruhr	847 200	76 248	Mehr . . . . .	2 600	234
Neuß	232 400	20 916	Neulouisdorf . . . . .	3 400	306
Oberhausen (Kreisaffe Mülheim a. d. Ruhr)	586 500	52 785	Niedermörnter . . . . .	5 700	513
Kemfcheid (Kreisaffe Lempe)	530 800	47 772	Niel . . . . .	1 100	99
Rheydt (Kreisaffe M. Gladbach)	283 600	25 524	Pfalzdorf . . . . .	13 200	1 188
Solingen	370 700	33 363	*Rindern-Wardhausen . . . . .	6 700	603
Summe	14 323 300	1 289 097	Salmorth (evang.) . . . . .	1 500	135
			Schneppenbaum . . . . .	13 900	1 251
			Till-Moyland . . . . .	7 800	702
			Uedemerbruch . . . . .	1 900	171
			*Uedem-Uedemerfeld (kath.) . . . . .	9 600	864
			*Uedem-Uedemerfeld-Keppeln (ev.) . . . . .	2 700	243
			Warbeyen . . . . .	2 600	234
			*Wiffel-Wiffelward . . . . .	6 500	585
			Wylter . . . . .	2 300	207
			Zyfflich . . . . .	2 400	216
			Summe	404 600	36 414
<b>Landkreise.</b>					
<b>Kreis Cleve.</b>					
Altcalcar . . . . .	5 000	450	<b>Kreis Crefeld.</b>		
Appelborn . . . . .	8 300	747	Arzath . . . . .	17 400	1 566
Asperden . . . . .	7 200	648	Fischeln . . . . .	45 900	4 131
*Calcar-Altcalcar (evang.) . . . . .	1 800	162	Gelley-Stratum . . . . .	5 600	504
*Calcar-Hanfelaer (kath.) . . . . .	10 400	936	Iberich . . . . .	1 300	117
Calcar (jüdische Schule) . . . . .	2 700	243	Langst-Kierst . . . . .	3 100	279
Cleve . . . . .	99 400	8 946	Lant-Latum . . . . .	13 800	1 242
Cranenburg . . . . .	22 400	2 016	Kierst . . . . .	2 900	261
Donsbrüggen . . . . .	3 900	351	Ossum-Böfinghoven . . . . .	3 100	279
Emmericher Eyland . . . . .	1 500	135	Osterath . . . . .	16 800	1 512
Goch . . . . .	68 800	6 192	Strümp . . . . .	4 600	414
*Grieth-Bylerward-Wiffelward . . . . .	4 400	396	Traar . . . . .	8 400	756
*Griethausen-Brienen-Salmorth . . . . .	7 600	684	Uerdingen . . . . .	52 000	4 680
Hassum . . . . .	4 200	378	Willich . . . . .	28 600	2 574
Hau . . . . .	7 200	648	Summe	203 500	18 315
Hönnepel . . . . .	5 200	468			
Hommersum . . . . .	3 100	279			

Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>	Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>
<b>Kreis Dinslaken.</b>					
(Kreisaffe Mülheim a. d. Ruhr)					
Bruchhausen . . . . .	4 600	414	Katingen . . . . .	73 900	6 651
Buchholtwelmen . . . . .	1 500	135	Schwarzbad . . . . .	3 400	306
Dinslaken . . . . .	61 600	5 544	*Wittlaer-Boctum . . . . .	5 300	477
Dinslaken (jüd. Schulsozietät) . . . . .	3 500	315	Summe	619 400	55 746
Gahlen . . . . .	19 400	1 746	<b>Kreis Essen.</b>		
Gartrop-Bühl . . . . .	3 000	270	*Bredeneu-Dreihonnschaften (Kett- wig-Land) . . . . .	5 000	450
Giesfeld . . . . .	90 900	8 181	Byfang . . . . .	17 700	1 593
Holten . . . . .	47 200	4 248	Dreihonnschaften (Kettwig-Land) . . . . .	2 500	225
Hünge . . . . .	5 800	522	Trillendorf . . . . .	17 800	1 602
Löhnen . . . . .	7 400	666	Heisingen . . . . .	32 100	2 889
Möllen . . . . .	3 300	297	Karnap . . . . .	40 000	3 600
*Möllen-Walsum . . . . .	6 800	612	Katernberg . . . . .	131 000	11 790
Spellen . . . . .	25 600	2 304	Kettwig-Stadt . . . . .	38 400	3 456
Stertrade . . . . .	275 200	24 768	Kray . . . . .	123 700	11 133
Voerde . . . . .	15 600	1 404	Kupferdreh . . . . .	62 300	5 607
Walsum . . . . .	65 900	5 931	Leithe . . . . .	11 700	1 053
Summe	637 300	57 357	Menden . . . . .	5 900	531
			Raadt . . . . .	3 300	297
			Rotthausen . . . . .	174 500	15 705
			Schonnebeck . . . . .	56 000	5 040
			Siebenhonnschaften (Werden-Land) . . . . .	36 400	3 276
			Steele . . . . .	91 400	8 226
			Stoppenberg . . . . .	76 600	6 894
			Ueberruhr . . . . .	28 500	2 565
			Werden-Stadt (evang. und kath. kommunal) . . . . .	36 400	3 276
			Werden-Stadt, fisk. Stellen (kath.) . . . . .	44 900	4 041
			Summe	1 036 100	93 249
			<b>Kreis Geldern.</b>		
			(Kreisaffe Cleve)		
Angermund . . . . .	13 600	1 224	*Alderk-Stenden-Eyll . . . . .	12 000	1 080
Benrath . . . . .	168 900	15 201	*Capellen-Iffum . . . . .	2 900	261
Breitscheid-Selbeck . . . . .	10 600	954	Capellen . . . . .	7 200	648
Calcum . . . . .	4 200	378	Geldern . . . . .	34 800	3 132
Ekamp . . . . .	13 500	1 215	Herongen . . . . .	5 200	468
Eggerscheidt . . . . .	5 000	450	Hinsbeck . . . . .	11 000	990
Ertrath . . . . .	44 800	4 032	Iffum . . . . .	16 100	1 449
Garath . . . . .	1 500	135	*Kerbenheim-Kervendonk . . . . .	6 000	540
Haffelbeck-Crumbach . . . . .	2 800	252	Revelaer . . . . .	41 200	3 708
Hilden . . . . .	109 900	9 891	Leuth . . . . .	6 400	576
Höfel . . . . .	6 400	576	*Bürgermeisterei Nieukerk . . . . .	17 800	1 602
Homburg-Bracht-Bellscheidt . . . . .	3 500	315	Pont . . . . .	6 500	585
*Homburg-Bracht-Bellscheidt- Meiersberg . . . . .	3 600	324			
Hubbekrath . . . . .	2 800	252			
Hückingen . . . . .	66 400	5 976			
Kaiserswerth . . . . .	14 100	1 269			
Laupendahl . . . . .	10 300	927			
Lintorf . . . . .	16 100	1 449			
Lohausen . . . . .	8 200	738			
Meiersberg . . . . .	1 600	144			
Nezkaufen . . . . .	5 600	504			
Wintarb . . . . .	4 900	441			
Wündelheim . . . . .	18 500	1 665			

Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>	Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>
Sevelen . . . . .	8 200	738	Hemmerden . . . . .	4 600	414
Stenden . . . . .	4 500	405	Hochneufkirch . . . . .	17 000	1 530
Straelen . . . . .	28 500	2 565	*Hochneufkirch-Füchen	17 400	1 566
*Twisteden-Kleinfelae	2 300	207	Höningen . . . . .	5 300	477
Beert . . . . .	6 200	558	Hoisten . . . . .	6 300	567
Bernum . . . . .	5 100	459	Füchen . . . . .	16 400	1 476
Wachtendonk . . . . .	12 300	1 107	Kapellen . . . . .	9 600	864
Walbeck . . . . .	11 300	1 017	Kelzenberg . . . . .	7 200	648
Bankum . . . . .	9 100	819	Laach . . . . .	3 700	333
*Bürgermeisterei Weeze	21 300	1 917	Neuenhausen . . . . .	7 800	702
Wetten . . . . .	7 300	657	Neufkirchen . . . . .	5 800	522
Winnelkendonk . . . . .	9 400	846	Neurath . . . . .	5 200	468
Summe	292 600	26 334	Dekoven . . . . .	3 000	270
<b>Kreis Gladbach.</b> (Kreisstufe M. Gladbach)			Wanlo . . . . .	7 700	693
Giesenkirchen . . . . .	40 700	3 663	Wevelinghoven . . . . .	19 500	1 755
M. Gladbach-Land . . . . .	143 100	12 879	Wickrath . . . . .	43 800	3 942
Hardt . . . . .	13 300	1 197	Summe	285 800	25 722
*Hehn . . . . .	10 100	909	<b>Kreis Kempen (Rhein)</b>		
Kleinenbroich . . . . .	9 800	882	Amern St. Anton . . . . .	7 200	648
Korschenbroich . . . . .	20 500	1 845	Amern St. Georg . . . . .	9 800	882
Liedberg . . . . .	5 800	522	Boisheim . . . . .	7 400	666
Neersen . . . . .	11 600	1 044	Born . . . . .	7 400	666
Neuwert . . . . .	66 800	6 012	Bracht . . . . .	9 400	846
Odenkirchen . . . . .	129 900	11 691	Breyell . . . . .	26 900	2 421
Reich . . . . .	3 200	288	Brüggen . . . . .	7 200	648
Rheindahlen . . . . .	35 500	3 195	Dilkrath . . . . .	4 300	387
Schelsen . . . . .	11 500	1 035	Dülken-Land . . . . .	20 900	1 881
Schiefbahn . . . . .	17 600	1 584	Dülken-Stadt . . . . .	55 100	4 959
Vierßen . . . . .	194 900	17 541	Grefrath . . . . .	20 800	1 872
Summe	714 300	64 287	*Hüls-Bernd . . . . .	33 300	2 997
<b>Kreis Grevenbroich.</b> (Kreisstufe Neuf)			St. Hubert . . . . .	17 700	1 593
Allrath . . . . .	4 600	414	*St. Hubert-Bluyb-Traar	4 500	405
Barrenstein . . . . .	2 500	225	Kaldenkirchen . . . . .	21 900	1 971
Bedburdyck . . . . .	22 000	1 980	Kempen (Rhein) . . . . .	33 900	3 051
Elfen . . . . .	4 300	387	Lobberich . . . . .	48 400	4 356
Elfen . . . . .	17 700	1 593	Dedt . . . . .	17 900	1 611
Frimmersdorf . . . . .	3 300	297	Schmalbroich . . . . .	6 300	567
Garzweiler . . . . .	10 800	972	Süchteln . . . . .	45 100	4 059
Gindorf . . . . .	5 200	468	St. Loenis . . . . .	20 700	1 863
Grevenbroich . . . . .	26 300	2 367	*St. Loenis-Bernd-Borst	22 600	2 034
Gustorf . . . . .	8 800	792	*Loenisberg-Schaephuysen	5 600	504
			Borst . . . . .	16 100	1 449
			Walduel . . . . .	24 600	2 214
			Summe	495 000	44 550

Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>	Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>
<b>Kreis Lennep.</b>			*Frimmersheim-Biersheim . . . . .	48 800	4 392
Burg a. d. W. . . . .	7 900	711	Hamb . . . . .	2 500	225
Dabringhausen . . . . .	17 400	1 566	Hochemmerich . . . . .	66 300	5 967
Dhünn . . . . .	13 600	1 224	Hoerstgen . . . . .	4 800	432
Hückeswagen . . . . .	28 600	2 574	Hohenbudberg-Caldenhausen	25 500	2 295
Lennep . . . . .	74 300	6 687	Homburg . . . . .	172 300	15 507
Lüttringhausen . . . . .	71 900	6 471	Labbeck . . . . .	6 900	621
Neuhückeswagen . . . . .	39 000	3 510	Lintfort . . . . .	40 000	3 600
Nadevormwald . . . . .	60 700	5 463	*Marienbaum-Bynen . . . . .	4 600	414
Ronsdorf . . . . .	90 800	8 172	Menzelen . . . . .	5 700	513
Wermelskirchen . . . . .	77 700	6 993	Moers . . . . .	159 000	14 310
Summe	481 900	43 371	Neufkirchen . . . . .	5 300	477
<b>Kreis Mettmann.</b> (Kreisstufe Bohwinkel)			*Neufkirchen-Kepelen-Baerl (Dong)	3 400	306
Cronenberg . . . . .	75 300	6 777	Obermörnter . . . . .	1 100	99
Gruiten . . . . .	9 700	873	Orsoy-Stadt . . . . .	13 100	1 179
Haan . . . . .	59 800	5 382	Offenberg . . . . .	3 600	324
Gardenberg-Neuiges . . . . .	78 300	7 047	Rayen . . . . .	1 100	99
Heiligenhaus . . . . .	45 300	4 077	*Rayen-Bluyb-Busch-Neufkirchen	4 300	387
Langenberg . . . . .	87 500	7 875	Kepelen-Baerl . . . . .	81 700	7 353
Mettmann . . . . .	63 900	5 751	Rheinberg-Stadt . . . . .	22 800	2 052
Millrath . . . . .	12 900	1 161	Rheurd . . . . .	5 000	450
Schöller . . . . .	5 200	468	Rossenray . . . . .	1 200	108
Velbert . . . . .	176 300	15 867	Rumeln . . . . .	7 000	630
Bohwinkel . . . . .	107 800	9 702	Saalhoff . . . . .	1 200	108
Wülfrath . . . . .	53 100	4 779	Schaephuysen . . . . .	5 000	450
Summe	775 100	69 759	Sonsbeck . . . . .	7 200	648
<b>Kreis Moers.</b> (Kreisstufe Kempen-Rhein)			*Sonsbeck-Labbeck . . . . .	1 400	126
*Alpen-Huel-Drüpt-Bönnig . . . . .	12 000	1 080	Vein . . . . .	7 100	639
Alpsray . . . . .	1 800	162	Vierbaum . . . . .	2 300	207
*Bergheim-Destrum . . . . .	29 000	2 610	Bluyb . . . . .	8 500	765
Birten . . . . .	3 800	342	Bynen . . . . .	4 500	405
*Bönnighardt-Veen-Ifsum . . . . .	9 100	819	Wardt . . . . .	6 300	567
*Borth-Ballach . . . . .	8 400	756	Xanten . . . . .	25 300	2 277
*Budberg-Vierbaum . . . . .	7 000	630	Summe	880 200	79 218
Büderich . . . . .	16 000	1 440	<b>Kreis Neuf.</b>		
Camp . . . . .	6 400	576	Büderich . . . . .	19 300	1 737
Camperbruch . . . . .	9 500	855	Büttgen . . . . .	16 900	1 521
Capellen . . . . .	16 100	1 449	Dormagen . . . . .	13 700	1 233
*Eversael-Orsoy . . . . .	6 300	567	Frisheim-Anstel . . . . .	2 000	180
			Glehn . . . . .	11 700	1 053
			*Gohr-Broich . . . . .	2 400	216
			Grefrath . . . . .	4 100	369
			Grimlinghausen . . . . .	8 100	729
			Hackenbroich . . . . .	7 600	684

Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>	Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>
*Holzheim-Grefrath . . . . .	8 200	738	*Schermbach-Bracht . . . . .	4 900	441
Kaarst . . . . .	9 600	864	Behlingen . . . . .	2 100	189
Nettesheim-Bugheim . . . . .	4 000	360	Brasselt . . . . .	4 000	360
Kievenheim . . . . .	7 000	630	Wertherbruch . . . . .	3 400	306
Norf . . . . .	5 800	522	Wesel-Stadt . . . . .	141 400	12 726
Kommerskirchen . . . . .	14 300	1 287	Wesel (jüd. Schule) . . . . .	3 900	351
Kosellen . . . . .	7 100	639	Summe	481 000	43 290
Straberg . . . . .	2 400	216			
Uedesheim . . . . .	4 800	432			
Zons . . . . .	13 200	1 188			
Summe	162 200	14 598			
			<b>Kreis Solingen.</b>		
			Baumberg . . . . .	5 600	504
			Bergisch-Neutkirchen . . . . .	11 200	1 008
			Burscheid . . . . .	36 100	3 249
			Bürdig . . . . .	26 200	2 358
			Gräfrath . . . . .	74 600	6 714
			Hiltorf . . . . .	9 400	846
			Höhscheid . . . . .	98 700	8 883
			Leichlingen . . . . .	47 100	4 239
			Lützenkirchen . . . . .	19 500	1 755
			Monheim . . . . .	11 600	1 044
			Dhligz . . . . .	208 000	18 720
			Dpladen . . . . .	50 700	4 563
			Rheindorf . . . . .	8 900	801
			Nichrath-Neusrath . . . . .	87 600	7 884
			Schlebusch . . . . .	30 800	2 772
			Steinbüchel . . . . .	4 700	423
			Wald . . . . .	163 200	14 688
			Wiesdorf . . . . .	115 000	10 350
			Witzhelden . . . . .	11 300	1 017
			Summe	1 020 200	91 818
<b>Kreis Nees.</b> (Kreiskasse Wesel)			Düsselthal, Neudüsselthal und Zoppenbrück (Rettingusanstalten)	22 700	2 043
Bienen . . . . .	4 200	378			
Bislich . . . . .	15 900	1 431			
Borghes . . . . .	2 100	189			
*Brünen-Weselerwald-Dämmer- wald . . . . .	16 200	1 458			
Crudenburg . . . . .	1 900	171			
Damm . . . . .	4 200	378			
Diersfordt . . . . .	1 400	126			
Dornick . . . . .	3 300	297			
Drevenack . . . . .	5 200	468			
*Elsen-Grundstein . . . . .	4 300	387			
Elsen (evang. Schule) . . . . .	2 900	261			
Emmerich . . . . .	105 300	9 477			
*Esserden-Neeserward-Speldrop . . . . .	3 500	315			
Flüren . . . . .	5 400	486			
Grietherbusch . . . . .	2 000	180			
Haffen-Mehr . . . . .	13 900	1 251			
Halbern . . . . .	2 800	252			
*Halbern-Heeren-Hecken . . . . .	9 900	891			
Hamminkeln . . . . .	13 300	1 197			
Hütthum . . . . .	11 800	1 062			
Iffelburg . . . . .	8 100	729			
*Iffelburg-Heelden-Behlingen . . . . .	5 900	531			
Loikum . . . . .	3 600	324			
*Millingen-Hurl-Heelden-Bienen . . . . .	15 900	1 431			
Obrighoven-Lachhausen . . . . .	19 500	1 755			
Braest . . . . .	5 500	495			
*Nees-Bergswid-Neesereyland- Gron . . . . .	25 300	2 277			
Nees (jüd. Schule) . . . . .	2 700	243			
Ringenberg . . . . .	5 300	477			

Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>	Schulverbände. (Die mit * bezeichneten Verbände sind Gesamtschulverbände.)	Dienst- einkommen <i>M</i>	Kassen- beitrag. <i>M</i>
<b>Abteilung II.</b>					
<b>Mittlere Schulen.</b>					
<b>Kreis Cleve.</b>					
Calcar, höhere Knabenschule . . . . .	2 300	207			
<b>Kreis Grefeld-Land.</b>					
Uerdingen, höhere Mädchenschule und Realschule . . . . .	38 300	3 447			
<b>Kreis Düsseldorf-Stadt.</b>					
Düsseldorf, städtische Knaben- und Mädchenmittelschulen . . . . .	378 200	34 038			
<b>Kreis Duisburg.</b>					
Duisburg-Ruhrort, städt. Knaben- mittelschule . . . . .	46 300	4 167			
<b>Kreis Elberfeld.</b>					
Elberfeld, städtische Knaben- und Mädchenmittelschulen . . . . .	349 200	31 428			
<b>Kreis Essen-Stadt.</b>					
Essen, städtische mittlere Schulen	177 400	15 966			
<b>Kreis Essen-Land.</b>					
Kupferdreh, Rektoratschule . . . . .	24 400	2 196			
Werden-Stadt, evangelische höhere Mädchenschule . . . . .	7 400	666			
Summe	31 800	2 862			
<b>Kreis Geldern.</b>					
Geldern, höhere Mädchenschule . . . . .	3 100	279			
<b>Kreis M. Gladbach-Stadt.</b>					
M. Gladbach, städtische Knaben- mittelschule . . . . .	9 200	828			
<b>Kreis Gladbach.</b>					
Odenkirchen, höhere Mädchenschule	7 100	639			
<b>Kreis Kempen (Rhein).</b>					
Dülken, städtische höhere Mädchen- schule . . . . .	13 000	1 170			
Lobberich, höhere Knabenschule . . . . .	10 400	936			
Süchteln, städt. Rektoratschule . . . . .	14 400	1 296			
Summe	37 800	3 402			
<b>Kreis Lemney.</b>					
Hückeswagen, höhere Stadtschule			9 700	873	
Kadevormwald, städt. Rektorat- schule u. städt. höhere Mädchen- schule . . . . .	21 900	1 971			
Ronsdorf, städt. Rektoratschule . . . . .	20 300	1 827			
Wermelskirchen, städt. Rektorat- schule . . . . .	17 300	1 557			
Summe	69 200	6 228			
<b>Kreis Mettmann.</b>					
Cronenberg, städt. höhere Mädchen- schule . . . . .	6 200	558			
Haan, Rektoratschule . . . . .	11 100	999			
Hardenberg-Neuiges, städt. Rektori- ratschule . . . . .	15 300	1 377			
Heiligenhaus, städt. Rektoratschule	12 400	1 116			
Velbert, städt. höhere Mädchenschule	16 800	1 512			
Wülfrath, städt. Rektoratschule . . . . .	18 500	1 665			
Summe	80 300	7 227			
<b>Kreis Moers.</b>					
Moers, städt. Lyzeum . . . . .	10 200	918			
Kanten, städt. höhere Knabenschule	11 100	999			
Rheinberg, städt. Rektoratschule . . . . .	11 300	1 017			
Summe	32 600	2 934			
<b>Kreis Nees.</b>					
Emmerich, ev. höhere Mädchen- schule (Kirchengemeinde) . . . . .	8 200	738			
Wesel, städt. Lyzeum . . . . .	36 600	3 294			
Summe	44 800	4 032			
<b>Kreis Solingen-Land.</b>					
Burscheid, städt. höhere Bürger- mittelschule . . . . .	10 900	981			
Nichrath-Neusrath, Rektoratschule	11 400	1 026			
Leichlingen, städt. Rektoratschule	7 800	702			
Wiesdorf, öffentliche nicht staat- liche Mittelschule . . . . .	17 000	1 530			
Summe	47 100	4 239			

## Zusammenstellung.

	Dienst Einkommen	Staffenbeiträge
	<i>M</i>	<i>M</i>
Stadtkreise . . . . .	14 323 300	1 289 097
Kreis Cleve . . . . .	404 600	36 414
" Grefeld . . . . .	203 500	18 315
" Dinslaken . . . . .	637 300	57 357
" Düsseldorf . . . . .	619 400	55 746
" Essen . . . . .	1 036 100	93 249
" Geldern . . . . .	292 600	26 334
" Gladbach . . . . .	714 300	64 287
" Grevenbroich . . . . .	285 800	25 722
" Kempen . . . . .	495 000	44 550
" Lennep . . . . .	481 900	43 371
" Mettmann . . . . .	775 100	69 759
" Moers . . . . .	880 200	79 218
" Neuß . . . . .	162 200	14 598
" Rees . . . . .	481 000	43 290
" Solingen . . . . .	1 020 200	91 818
Rettingsanstalten Düsseldorf . . . . .	22 700	2 043
Mittlere Schulen . . . . .	1 354 700	121 923
Zusammen	24 189 900	2 177 091

